

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Reines Wohngeb. Dorfgebiet Allgemeines Wohngebiet	BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Flurstücksgrenze gepl. Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung	VERKEHRSLÄCHEN Öffentliche Verkehrsfläche Flächen für Garagen bzw. Stellplätze Parkplatz	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN Trafostation Kirche	Die vorliegende Plangrundlage ist eine Vergrößerung der Flurkarte (M:1:1000) einschließlich der Flurkarten zur Neukartierung. Sie enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsmessungen (z.B. Gebäude). Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und dem amtlichen Katasterstand.	Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen sowie als Anlage eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis.	Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.12.1973 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 2.1.74 bis 4.2.1974 öffentlich ausliegen.	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
					Rheydt, den 2.11.1973 Offentl. best. Verm. Ing.	x geändert vor dem Ratsbeschluss, aber nach öffentlicher Auslegung geändert auf Grundlage der Genehmigungsverfügung vom 9.9.73 Der Gemeindevorsteher:	Der Bürgermeister: Hohenkirchen, den 5.2.1974 Der Gemeindevorsteher: (Dietmann)	Hohenkirchen, den 4.9.1974 Der Regierungspräsident im Auftrage: Regierungspräsident
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Höchstgrenze II Zahl der Vollgeschosse zwingend II Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,4 Geschößflächenzahl GFZ 0,7 Baumassenzahl z.B. BMZ 3,0	BAUWEISE Offene Bauweise o Nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig o Nur Hausgruppen zulässig o Geschlossene Bauweise g SD = Satteldach FD = Flachdach	GRÜNLÄNDEN, FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT Parkanlage Spielplatz	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN Die Darstellungen innerhalb der Baugrenzen wie geplante Gebäude, sowie die eingetragenen Grundstücksgrenzen sind unverbindliche Vorschläge. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Rheydt, den 28.11.1973 Offentl. best. Verm. Ing.	Dieser Plan ist mit Begründung gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hohenkirchen vom 9. Nov. 73 aufgestellt worden. Hohenkirchen, den 19.12.73 Der Bürgermeister: (Barthele) Gemeindevertreter	Der Rat der Gemeinde Hohenkirchen hat diesen Plan gemäß § 10 BBauG in der Verbindung mit §§ 4 u. 28 GO NRW am 26.3.74 als Salbung beschlossen. Hohenkirchen, den 27.3.1974 Der Bürgermeister: (Kommendant) Gemeindevertreter	Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 9.9.74 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung vom 26.3.74 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hohenkirchen, den 10.10.74 Der Bürgermeister: (Hansen)